

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: MTL § 39, Abs. 1

Leitsätze: Ein bei einem Katasteramt beschäftigter Meßgehilfe, der von dem Ort seiner Dienststelle zu den jeweiligen auswärtigen Arbeitsstellen Dienstreisen ausführt, erhält im Geltungsbereich des MTL die Zeit der Hin- und Rückfahrt nach § 39 Abs. 1 MTL nicht als "tatsächlich geleistete Arbeitsstunden", sondern nur in dem durch diese Bestimmung gewährleisteten Mindestumfang vergütet.

Das gilt auch dann, wenn die Dauer der Abwesenheit an einem Tage 6 Stunden nicht überschreitet.

Aktenzeichen: 4 AZR 137/61

Urteil des BAG vom 6. Dezember 1961

LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 137/61

Sa 462/60 Hannover

Im Namen des Volkes!

verkündet am
Dezember 1961

gez. Müller,
angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

Die Urteilsformel ist
berichtigt.

gez. Kleinke,
Regierungsoberinspektor
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle des
Bundesarbeitsgerichts

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 6. Dezember 1961 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Clemens und Donnig für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 18. Januar 1961 - 2 Sa 462/60 - aufgehoben.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Das Urteil des Arbeitsgerichts Oldenburg vom 26. September 1960 - 1 Ca 537/60 - wird auf die Berufung des Beklagten geändert, soweit der Beklagte verurteilt worden ist, an den Kläger zu 1) mehr als 108,53 DM und an den Kläger zu 2) mehr als 9,01 DM zu zahlen. Auch insoweit werden die Kläger mit der Klage abgewiesen.

Die Kosten des ersten Rechtszuges fallen zu 2/7 dem Kläger zu 1), zu 3/7 dem Kläger zu 2) und zu 2/7 dem Beklagten zur Last.

Von den Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens tragen die Kläger ihre eigenen außergerichtlichen Kosten selbst, die Gerichtskosten und die außergerichtlichen Kosten des Beklagten je zur Hälfte.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Kläger sind bei dem Katasteramt in V als Vermessungsgehilfen beschäftigt. Ihr Arbeitsverhältnis unterliegt dem Manteltarifvertrag der Länder (MTL) vom 14. Januar 1954, an den beide Parteien als Mitglieder der Tarifvertragsparteien gebunden sind.

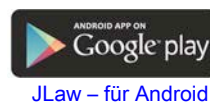
Mit der Klage haben die Kläger für die Zeit von April 1959 bis Juli 1960 restlichen Lohn einschließlich Überstundenvergütung gefordert. Das Arbeitsgericht hat den Beklagten antragsgemäß verurteilt, an den Kläger zu 1) 237,72 DM und an den Kläger zu 2) 188,79 DM zu zahlen.

Mit der Berufung hat der Beklagte beantragt, die Klage insoweit abzuweisen, als der Kläger zu 1) mehr als 108,53 DM und der Kläger zu 2) mehr als 9,01 DM fordern. Bei den noch streitig gebliebenen Beträgen geht es um folgendes:

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Kläger hatten morgens auf ihrer Dienststelle, dem Katasteramt in V , zu erscheinen, luden dort die Meßgeräte auf einen Kraftwagen und fuhren mit ihm an den jeweils wechselnden, außerhalb der Gemeinde V liegenden Arbeitsplatz, wo sie bei den Meßarbeiten zu helfen hatten. Nach Beendigung der Meßarbeiten mußten sie mit dem Wagen zum Katasteramt zurückkehren und dort die Meßgeräte wieder abladen.

Die Kläger bringen bei der Berechnung ihrer Lohnforderung die Zeiten der Hin- und Rückfahrt zwischen der Dienststelle und dem auswärtigen Arbeitsplatz voll in Ansatz. Der Beklagte ist dagegen der Auffassung, daß diese Zeiten nach § 15 Abs. 8, § 39 Abs. 1 MTL nicht als Arbeitszeit zu vergüten seien, soweit sie, wie es hinsichtlich der noch streitigen Lohnforderungen der Kläger der Fall ist, zusammen mit der eigentlichen Meßarbeit über die regelmäßige Arbeitszeit von 45 Stunden wöchentlich hinausgehen.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision begehrt der Beklagte weiterhin die Abweisung der im zweiten Rechtszuge noch streitig gebliebenen Klageforderungen, während die Kläger um Zurückweisung der Revision bitten.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hatte Erfolg.

Das Landesarbeitsgericht geht von der Bestimmung des § 32 Abs. 1 MTL aus, nach der der Lohn, sofern tarifvertraglich nicht etwas anderes bestimmt ist, nur für angeordnete und geleistete Arbeit gezahlt wird. Es stützt seine Entscheidung auf § 15 Abs. 8 MTL. Dort ist bestimmt:

"Die Arbeitszeit beginnt und endet an der Arbeitsstelle, bei wechselnden Arbeitsstellen an der jeweils vorgeschriebenen Arbeitsstelle oder am Sammelplatz."

- 4 -

Das Landesarbeitsgericht führt aus, das Katasteramt in V sei für die Kläger, die wechselnde Arbeitsstellen hätten, der vorgeschriebene Sammelplatz. Mit dem Eintreffen der Kläger an diesem Sammelplatz zum vorgeschriebenen Zeitpunkt habe die Arbeitszeit der Kläger begonnen und geendet. Die Verpflichtung des Beklagten zur Lohnzahlung für die Dauer der Reisezeit entfalle auch nicht nach der folgenden Bestimmung in § 39 Abs. 1 MTL:

"Bei einer Dienstreise erhält der Arbeiter den Lohn für die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden, jedoch mindestens für jeden Reisetag für soviel Stunden, wie er am Beschäftigungsort geleistet hätte."

Im Verhältnis zu § 39 Abs. 1 MTL, so meint das Landesarbeitsgericht, sei nämlich § 15 Abs. 8 MTL *lex specialis*; denn § 15 Abs. 8 MTL regle die Lohnzahlung für Fälle, in denen der Arbeiter zunächst einen Sammelplatz aufsuchen müsse, um von dort aus zur Arbeit zu fahren, besonders.

Das ist irrig. Die Bestimmung des § 15 Abs. 8 MTL, die im Abschnitt V (Arbeitszeit) steht, enthält eine rein arbeitszeitrechtliche Bestimmung über Beginn und Ende der Arbeitszeit und regelt die Vergütung überhaupt nicht. Sie kann daher auch nicht *lex specialis* gegenüber lohnrechtlichen Vorschriften sein.

Eine Vergütungsregelung enthält dagegen die im Abschnitt VI (Lohn) stehende Vorschrift des § 39 Abs. 1 MTL. Sie betrifft den Lohn, den der Arbeiter bei einer Dienstreise erhält, und gilt für alle Arbeiter gleichermaßen, mögen sie feste oder wechselnde Arbeitsstellen haben, sich an der Arbeitsstelle oder an einem Sammelplatz einzufinden haben. Es ist daher der Revision darin beizutreten, daß es unerheblich ist, ob das Katasteramt in V für die Kläger der Sammelplatz im Hinblick auf die von ihnen auswärts zu verrichtenden Arbeiten ist. Für die Anwendung des § 39 Abs. 1 MTL kommt es allein darauf an, ob die Kläger innerhalb der Zeiten, für die sie den Lohn fordern,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

eine Dienstreise ausgeführt haben, und was die Vorschrift für diesen Fall bestimmt.

Daß die Fahrten der Kläger vom Katasteramt zu den wechselnden Arbeitsstellen Dienstreisen im Sinne der Tarifvorschrift waren, ergibt sich aus dem festgestellten Sachverhalt. Mangels einer besonderen Definition im Tarifvertrage selbst ist der in §§ 38, 39 MTL verwendete Begriff der Dienstreise nicht anders aufzufassen, als er auch sonst im öffentlichen Dienst zu verstehen ist, nämlich im Sinne des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (RKG) - RGBL. I, S. 1067 -, das auch für die Beamten des beklagten Landes weiter gilt (§ 217 Abs. 2 LBG-NW) und deshalb nach § 38 Abs. 1 MTL für die Entschädigung bei Dienstreisen entsprechend anzuwenden ist. Nach § 2 RKG liegt eine Dienstreise vor, wenn ein Beamter, um bestimmte Dienstgeschäfte auszuführen, auf Anordnung oder mit Ermächtigung seines Vorgesetzten sich an einen außerhalb der Gemeindegrenzen seines dienstlichen Wohnsitzes oder tatsächlichen Wohnortes gelegenen Ort (Geschäftsort) begibt und wenn die Abwesenheit sechs Stunden übersteigt. Die wechselnden Arbeitsstellen der Kläger liegen außerhalb der Gemeinde V. Nicht festgestellt ist, ob die Abwesenheit der Kläger jeweils 6 Stunden überstiegen hat. Darauf kommt es jedoch nicht an. Denn die Bestimmungen des Reisekostengesetzes sind - mit Ausnahme der auf eine Abwesenheit von mehr als 6 Stunden zugeschnittenen Vorschriften über das Tagegeld - auch auf solche Dienstreisen anzuwenden, die 6 Stunden nicht überschreiten (Ambrosius, Reisekostenrecht, 9. Aufl., Anm. 8 zu § 2 RKG; Meyer-Fricke, Reisekosten im öffentlichen Dienst, 3. Aufl., Anm. 19 zu § 2 RKG). Wollte man § 1 Abs. 1 RKG, wonach dieses Gesetz "für die Dienstreisen der Beamten" gilt, eng im Sinne der Definition der Dienstreise in § 2 des Gesetzes auslegen, so würden zum Beispiel die Bestimmungen über die Fahrtkostenentschädigung (§§ 6 - 8 RKG) auf kürzere Reisen nicht anzuwenden sein.



- 6 -

Das kann nicht im Sinne des Gesetzes liegen. Demnach ist auch in § 38 Abs. 1 MTL der Begriff der Dienstreise nicht auf eine Abwesenheit von mehr als 6 Stunden zu beschränken. Dafür, daß derselbe Begriff in § 39 Abs. 1 MTL anders auszulegen wäre, besteht kein Anhalt.

Befanden sich somit die Kläger auf ihren Fahrten zu den wechselnden Arbeitsstellen auf einer Dienstreise, so greift für die Entlohnung die Bestimmung des § 39 Abs. 1 MTL ein, mit deren Inhalt sich das Landesarbeitsgericht von seinem Rechtsstandpunkt aus nicht näher zu befassen brauchte.

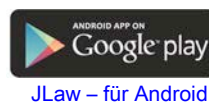
Diese Vorschrift bestimmt nun als Grundsatz (wie sich aus dem nachfolgenden "jedoch" ergibt), daß der Arbeiter bei einer Dienstreise den Lohn für die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden erhält. Würde dieser Satz nichts anderes besagen, als der Tarifvertrag schon vorher allgemein in § 32 Abs. 1 bestimmt, daß nämlich der Lohn nur für geleistete Arbeit bezahlt wird, so wäre er überflüssig. Er erhält seinen Sinn erst, wenn man ihn dahin auffaßt, daß die "tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden" in Gegensatz zu der während der Dienstreise verbrachten Reisezeit gestellt sind. Sinngemäß ist dies dasselbe, was in § 17 Abs. 2 des später abgeschlossenen Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) noch deutlicher zum Ausdruck gebracht ist, wo es heißt, daß bei Dienstreisen nur die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort als Arbeitszeit gilt. Die Zeit, die für den Weg zwischen Wohn- und Beschäftigungsort und der auswärtigen Arbeitsstelle benötigt wird, gilt somit nach § 39 Abs. 1 MTL nicht als "tatsächlich geleistete Arbeit" und ist deshalb grundsätzlich nicht zu vergüten.

Als Ausnahme von diesem Grundsatz bestimmt § 39 Abs. 1 MTL, daß der Arbeiter "jedoch" mindestens für jeden Reisetag den Lohn für so viele Stunden erhält, wie er am Beschäftigungsort geleistet hätte. Der Arbeiter soll also

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



infolge der Dienstreise keine Lohneinbuße erleiden, sondern soll den gleichen Lohn bekommen, den er verdient haben würde, wenn er an seinem Beschäftigungsort gearbeitet hätte. Insoweit hat der Beklagte die Forderungen der Kläger im zweiten Rechtszuge auch nicht mehr bestritten. Als weitere Ausnahme bestimmt § 39 Abs. 2 MTL, daß der Arbeiter, der an einem Sonn- oder Feiertag eine Dienstreise ausführt, unter bestimmten Voraussetzungen eine nach der Zahl der Reisetunden bemessene besondere Vergütung erhält; auch hieraus ergibt sich, daß der MTL die Reisezeit nicht als Arbeitszeit bewertet wissen will.

Damit steht nicht in Widerspruch, wenn der erkennende Senat in einem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 28. Juni 1961 (4 AZR 11/60) die Auffassung gebilligt hat, es gehöre zur Eigenart der Tätigkeit eines Meßgehilfen, daß sie sich nicht an einem festen Arbeitsplatz im Betrieb, sondern an dauernd wechselnden Arbeitsstellen in mehr oder minder großer Entfernung vom Betrieb vollziehe; die Überwindung von Wegstrecken, insbesondere auch die Hin- und Rückfahrt zu und von den einzelnen Arbeitsplätzen, bilde einen notwendigen, mit der Arbeit an Ort und Stelle untrennbar verbundenen Teil der dem Meßgehilfen übertragenen Verrichtungen; daher bedeute die Inanspruchnahme des Meßgehilfen für solche Wegstrecken die Leistung voller, vertraglich geschuldeter Dienste. Diese Ausführungen betrafen ein der TOA unterliegendes Arbeitsverhältnis, während das hier gewonnene Ergebnis auf der Auslegung des für die Arbeitsverhältnisse der Kläger maßgeblichen MTL beruht.

Eine Bestätigung, daß § 39 Abs. 1 MTL in dem erörterten Sinne auszulegen ist, ergibt sich auch noch aus einem Vergleich mit den Sonderregelungen für Wasserbauarbeiter (Anlage 2 b zum MTL), in denen für bestimmte Fälle an Stelle der §§ 38, 39 MTL besondere Bestimmungen getroffen sind. Auch im Rahmen dieser Sonderbestimmungen wird nach Nr. 12 Ziffer 1 a) bei auswärtiger Beschäftigung der Lohn für die



- 8 -

Dauer der "tatsächlichen Arbeitszeit" gezahlt. Daß diese "tatsächliche Arbeitszeit" als Gegensatz zur Reisezeit aufzufassen ist, erhellt hier ganz deutlich aus den sich anschließenden Bestimmungen. Als Reisezeit gilt dabei die Zeit, die der Arbeiter für den Weg zum auswärtigen Beschäftigungsort und von dort zur Arbeitsstelle und in gleicher Weise wieder zurück aufzuwenden hat. Soweit "Reisezeit" und "Arbeitszeit" zusammen die regelmäßige Arbeitszeit nicht überschreiten, wird die Reisezeit voll vergütet. In jedem Falle ist jedoch mindestens der für die regelmäßige Arbeitszeit zustehende Lohn zu zahlen. Abweichend von § 39 Abs. 1 MTL ist aber darüber hinaus der überschießende Teil der Reisezeit mit zwei Dritteln des Lohnes zu vergüten, jedoch sind Zuschläge für Mehrarbeit usw. nur für die "tatsächliche Arbeitszeit" zu zahlen.

Die Tarifpartner haben die Besonderheiten von Arbeitsverhältnissen, bei denen die Überwindung von Wegstrecken mit der eigentlichen Arbeit untrennbar verbunden ist, durchaus erkannt und bedacht, wie z. B. die Aufzählung der "Meßgehilfen, Grundwasser- und Brunnenbeobachter, Bohrarbeiter, Prüfer von Fernsprechleitungen und dergleichen Arbeiter" in Nr. 7 (3) der Sonderregelungen in Anlage 2 b zum MTL zeigt. Für die bei den Katasterämtern beschäftigten Meßgehilfen fehlt es aber an einer Sonderregelung über die nach § 39 Abs. 1 MTL garantierte Vergütung hinaus, wie sie in den Sonderregelungen 2 b - ähnlich übrigens auch in § 17 Ziffer 1 Abs. 3 BAT - enthalten ist.

Hiernach waren die Kläger auf die Revision mit ihren Forderungen insoweit abzuweisen, wie der Beklagte im zweiten Rechtszuge noch Klagabweisung beantragt hatte. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 92 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Martel

Dr. Pecher

Clemens

Donnig



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

205

1. AZR 137/61

2. Sa 462/60 Hannover

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 15. Dezember 1961 beschlossen:

Das am 6. Dezember 1961 verkündete Urteil wird
gemäß § 319 ZPO dahin berichtigt, daß der dritte
Satz der Urteilsformel folgendermaßen lautet:

"Insoweit werden die Kläger mit der Klage
abgewiesen."

Das Wort "Auch" ist also zu streichen.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Martel

Dr. Pecher



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

